

Bitte senden an:

**Stadtverwaltung Torgau
Bürgerbüro
Markt 1
04860 Torgau**

Eingangsvermerk

Beim handschriftlichen Ausfüllen bitte in Blockschrift schreiben.

Melderegisterauskunft an Behörden (gemäß § 34 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG))

Zutreffendes bitte ankreuzen

1. Antragstellende Behörde

Behördenname	
Name der Bearbeiterin/des Bearbeiters	
Anschrift (Straße, Hausnummer)	Postleitzahl, Ort
Telefonnummen/E-Mail (freiwillige Angaben)	Ihr Aktenzeichen

2. Angaben über die gesuchte Person

Um Ihre Anfrage bearbeiten zu können, sind mindestens 3 Angaben zur gesuchten Person (Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift mit Hausnummer und/oder das Geburtsdatum) erforderlich. Zu denen mit + gekennzeichneten Feldern sind mindestens zu einem Angaben notwendig. Für eine optimale Bestimmung sind beide Angaben hilfreich.

Name
Vorname(n)
Geburtsdatum +
bekannte Anschrift +
Zusätzliche Hinweise (z.B. frühere Namen, frühere Anschriften, Geschlecht usw.)

3. Archivauskünfte

Das Melderegister enthält Meldedaten der letzten fünf Jahre. Aus einem gesonderten Datenbestand der Meldebehörde kann rückwirkend eine Auskunft erteilt werden. Wünschen Sie gegebenenfalls eine solche Auskunft?

Ja

Nein

4. Welche Angaben werden benötigt?

Familienname und Vorname(n)

Frühere Namen

Doktorgrad

Ordensnamen/Künstlernamen

gegenwärtige Anschriften

frühere Anschriften

Tag des Ein- und Auszuges

Geburtsdatum

Geburtsort

Gesetzliche Vertreter

Staatsangehörigkeit

Familienstand

Tag und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft

Sterbetag

Sterbeort

5. Begründung zum Zweck der Melderegisterauskunft

Ort/Datum

Unterschrift

Hinweise

Auf der Grundlage des § 44 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) werden die Angaben zu Ihrer Person ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt.

Das Melderegister stimmt bei Verstößen gegen die Meldepflichten nicht immer mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen überein. Deshalb kann die Meldebehörde keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gesuchte Person noch in der Wohnung wohnt.